

- d) die Ausrüstungs- und Inventarlisten mit Angaben über Stückzahl und Wert;
- e) der zum Projekt gehörende Erläuterungsbericht;
- f) eine Aufstellung über das Verbrauchsmaterial.

(3) Abweichungen von den unter Abs. 2 aufgeführten Projektierungsunterlagen sind in einem besonderen Erläuterungsbericht zu begründen. Dabei ist anzugeben, wer die Zustimmung zu diesen Veränderungen des Projektes erteilt hat und welche Kosten dadurch eingespart bzw. zusätzlich gebraucht wurden.

(4) Die unter Absätzen 1, 2 und 3 genannten Unterlagen sind dem Leiter des Organs der staatlichen Verwaltung bzw. der staatlichen Einrichtung mindestens vier Tage vor dem Tag der Übergabe des fertiggestellten Investitionsvorhabens zuzuleiten.

§ 14

Die Organe der staatlichen Verwaltung und die staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, vor Übernahme eines fertiggestellten Investitionsvorhabens eine gegenständliche Kontrolle des zu übernehmenden Sachvermögens einschließlich Verbrauchsmaterial vorzunehmen.

§ 15

Die Erfassung der aus Investitionsmitteln fertiggestellten Objekte hat gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung zu erfolgen.

B. Forderungen und Verbindlichkeiten

§ 16

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten müssen sowohl dem Rechtsgrunde als auch der Höhe nach feststehen, bevor sie in einem Nachweis gemäß Abs. 2 erfaßt werden.

(2) Bestände an Forderungen und ausgewiesene Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben, die die Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten — Sachkontenklasse 1 — verändern (Tilgungen), sind im Nachweis über Forderungen und Verbindlichkeiten (Muster Anlage 5) zu erfassen*.

§ 17

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit Stichtag per 31. Dezember eines jeden Jahres nach Weisungen des Ministeriums der Finanzen in einer vereinfachten Vermögensübersicht (Muster Anlage 6) zusammenzufassen.

C. Verwaltung und Kontrolle des Vermögensbestandes

§ 18

Von den Leitern der Organe der staatlichen Verwaltung und der staatlichen Einrichtungen ist festzulegen, welche Stelle für die

- a) Führung der Anlagenkartei bzw. Vermögensbücher für das unbewegliche und bewegliche Sachvermögen;
- b) Verwaltung des Sachvermögens;
- c) Führung des Nachweises über Forderungen und Verbindlichkeiten;
- d) Verwaltung der Forderungen und Verbindlichkeiten

verantwortlich ist.

§ 19

Die gemäß § 18 bestimmten Stellen sind für die vollständige Erfassung des Sachvermögens und der Forderungen und Verbindlichkeiten verantwortlich.

§ 20

(1) Die Organe der staatlichen Verwaltung und die staatlichen Einrichtungen werden verpflichtet, Inventuren durchzuführen, sofern mit Stichtag per 1. Januar 1957 eine ordnungsgemäße Erfassung des Vermögensbestandes nicht nachgewiesen werden kann. Die Inventuren sind bis zum 31. Juli 1957 abzuschließen.

(2) Für die Durchführung der Inventuren ergehen seitens des Ministeriums der Finanzen besondere Richtlinien.

§ 21

(1) In den einzelnen Verantwortungsbereichen der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (Abteilungen, Stationen, Schulklassen usw.) sind jeweils Mitarbeiter zu bestimmen, die für die Vollständigkeit und pflegliche Behandlung der Vermögensgegenstände verantwortlich sind (materiell Verantwortliche).

(2) Den Verantwortlichen gemäß Abs. 1 sind die Anlagegegenstände mittels Inventar (Muster Anlage 7) gegen Quittung zu übergeben. Die 1. Ausfertigung des Inventars dient als Verzeichnis je Verantwortungsbereich, die 2. Ausfertigung verbleibt bei der für die Verwaltung des Sachvermögens zuständigen Stelle.

(3) Zu- und Abgänge sind auf dem Inventar gemäß Abs. 2 zu quittieren. Berichtigungen des Inventars dürfen nur von der für die Verwaltung des Sachvermögens zuständigen Stelle vorgenommen werden; sie sind durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 22

(1) Im Laufe eines Jahres ist mindestens einmal eine stückzahlmäßige Kontrolle über die Vollständigkeit aller Anlagegegenstände durchzuführen.

(2) Als Grundlage für die Durchführung der Stückzahlkontrolle dienen die Anlagenkartei und das Inventar gemäß § 21 Abs. 2.

(3) Für die richtige Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Stückzahlkontrollen ist der Leiter des Organs der staatlichen Verwaltung bzw. der staatlichen Einrichtung verantwortlich.

(4) Beim Verbrauchsmaterial ist ebenfalls mindestens einmal im Jahr eine Bestandskontrolle vorzunehmen. Als Grundlage dient der Bestandsnachweis für Verbrauchsmaterial.

(5) Das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen ist in Protokollen festzulegen. Festgestellte Differenzen sind aufzuklären. Bei schuldhaftem Verhalten sind die Verantwortlichen regreßpflichtig zu machen.

D. Schlußbestimmungen

§ 23

Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung und der staatlichen Einrichtungen sind für die ordnungsgemäße Erfassung, Verwaltung und Kontrolle sowie für die ökonomische Nutzung des staatlichen Eigentums in ihren Bereichen verantwortlich.

§ 24

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Die Buchungsanweisungen vom 7. Februar 1953 gemäß der Vierten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1952 zum Gesetz über die Reform des